



Wirtschafts- und Abgabekommission

08.0019.04

06.5306.03
07.5205.03
05.8289.04

An den Grossen Rat

Basel, 10. August 2009

Kommissionsbeschluss
vom 10. August 2009

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Bericht des Regierungsrates zur Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“

und

Ratschlag und Entwurf im Sinne eines Gegenvorschlags zu einer Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 betreffend administrative Entlastung der Wirtschaft und der KMU

sowie

Bericht zu den Anzügen

- Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs (06.5306.02)
- Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop (07.5205.02)
- Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen (05.8289.03)

vom 23. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage	3
2.	Auftrag und Vorgehen der Kommission	4
3.	Ergebnisse der Kommissionsberatung	4
3.1	Hearing.....	4
3.2	Erwägungen der Kommission	5
3.2.1	<i>Regulierungsfolgenabschätzung</i>	5
3.2.2	<i>KMU-Rat</i>	6
3.2.3	<i>Überprüfung bestehender Erlasse und Gebühren</i>	6
3.2.4	<i>Beizug externer Sachverständiger und Vernehmlassungsverfahren</i>	7
4.	Stellungnahme zu den Anzügen	7
4.1	Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs (06.5306.01).....	7
4.2	Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One-Stop Shop (07.5205.01)	8
4.3	Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen (05.8289.01)	8
5.	Antrag an den Grossen Rat	9
	Grossratsbeschluss I	10
	Grossratsbeschluss II	12

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

Am 23. Dezember 2008 überwies der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht zur Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ und Ratschlag und Entwurf im Sinne eines Gegenvorschlags zu einer Änderung des Standortförderungsgesetzes vom 29. Juni 2006 sowie Bericht zu den Anzügen *Tobit Schäfer* und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs, *Mustafa Atici* und Konsorten betreffend KMU-One Stop Shop sowie *Donald Stückelberger* und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen (08.0019.03/06.5306.02/07.5205.02/05.8289.03). Der Regierungsrat beantragt damit dem Grossen Rat, der Erweiterung des Standortförderungsgesetzes im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative und zur administrativen Entlastung der Wirtschaft und der KMU zuzustimmen. Zudem beantragt er, die unformulierte Initiative und den formulierten Gegenvorschlag den Stimmberechtigten gleichzeitig zur Abstimmung vorzulegen und die Ablehnung der Initiative bei gleichzeitiger Annahme des Gegenvorschlags zu empfehlen, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Initiative im Bericht des Regierungsrates zu ihrer rechtlichen Zulässigkeit vom 16. April 2008 (08.0019.01) als unformulierte Initiative qualifiziert wurde, und dass diese Festlegung im Grossen Rat unbestritten blieb. Die Initiative ist für die Zwecke des weiteren Verfahrens deshalb als unformuliert zu betrachten.

Die Initiative will ein „Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ erlassen. Kurz zusammengefasst soll gemäss Initiative der Abbau der Regelungsdichte und die administrative Entlastung über eine Regulierungsfolgenabschätzung (im Folgenden RFA) gewährleistet werden, das heisst über die Prüfung der administrativen und kostenmässigen Auswirkungen bei neuen Erlassen und bei Änderung bestehender Erlasse. Die Überprüfung hätte mit Hilfe eines standardisierten Fragenkatalogs zu erfolgen, und das Ergebnis wäre einem neu zu schaffenden KMU-Rat vorzulegen. Der KMU-Rat würde sich gemäss Initiative aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Wirtschaft zusammensetzen, welche vom Gewerbeverband Basel-Stadt vorgeschlagen und vom Regierungsrat gewählt würden. Ferner hätten ein bis drei Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung beratenden Einsitz. Der KMU-Rat hätte die Durchführung der RFA bei neuen Gesetzen und Verordnungen sowie bei der Revision bestehender Gesetze und Verordnungen zu überwachen und könnte der ausarbeitenden Behörde Änderungen und alternative Vorschläge unterbreiten, die Prüfung der Angemessenheit von Gebühren beantragen und auf Antrag Betroffener eine RFA für bestehende Erlasse einfordern.

Der Regierungsrat stimmt Teilaspekten der Initiative zu, lehnt sie insgesamt aber ab und legt dem Grossen Rat eine Änderung des Standortförderungsgesetzes im Sinne eines Gegenvorschlags vor. Der Regierungsrat ist sich gemäss Ratschlag bewusst, dass KMU im Vergleich zu grossen Unternehmen in besonderem Masse von Belastungen und Kosten der Regulierung betroffen sind und führt im Ratschlag die Massnahmen auf, die in der jüngsten Vergangenheit zur Entlastung der KMU bereits ergriffen wurden (Ratschlag des Regierungsrates, Kapitel 6).

Der Regierungsrat schlägt in seinem Gegenvorschlag Massnahmen zur Einführung einer RFA bei neuen Gesetzen und Verordnungen sowie bei der Revision bestehender Gesetze und Verordnungen vor. Neben der Erhöhung der KMU-Kompetenz der Verwaltung und ei-

nem fallweisen Beizug von externen Sachverständigen bei Fragen der Vollzugseffizienz oder zur sachbezogenen Beratung will er insbesondere eine standardisierte Checkliste für die RFA erarbeiten. Allerdings lehnt er die Forderung nach einer Prüfung von bestehenden Erlassen ab, da dies einen nicht abzuschätzenden Aufwand nach sich ziehen und ausserdem die Rechtssicherheit gefährden könnte. Auch führt der Regierungsrat im Ratschlag aus, dass die Fokussierung auf die KMU angesichts der besonderen wirtschaftlichen Situation im Kanton Basel-Stadt zu kurz greife. Der Gegenvorschlag sieht die Schaffung eines KMU-Rates nicht vor. Der Regierungsrat begründet dies damit, dass durch einen KMU-Rat wie in der Initiative vorgeschlagen einerseits die KMU bevorzugt behandelt würden und andererseits unnötige und kostenintensive Doppelspurigkeiten ausgelöst würden. Vor allem aber sei der Einbezug von Wirtschaftsvertretern in den Gesetzgebungsprozess demokratisch nicht legitimiert.

Mit seinem Gegenvorschlag will der Regierungsrat den Anliegen der Initiative dennoch möglichst weit entgegenkommen. Rechtlich verankert werden sollen die entsprechenden Massnahmen über einen neuen § 2a des Standortförderungsgesetzes (vgl. Beschluss).

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht Nr. 08.0019.03 sowie die oben erwähnten Anzüge Nr. 07.5205.02, 05.8289.03 und 06.5306.02 am 4. Februar 2009 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im Folgenden die „Kommission“) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an insgesamt vier Sitzungen (30. April 2009, 14. Mai 2009, 8. Juni 2009 und 10. August 2009) beraten und liess sich von Regierungsrat *Christoph Brutschin* sowie von *Samuel Hess*, Mitglied der Geschäftsleitung des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ausführlich informieren. Zudem hörte die Kommission an der Sitzung vom 14. Mai 2009 eine Delegation des Initiativkomitees an, die insbesondere den Gegenvorschlag würdigte und die Hauptdifferenzen zu ihrer Initiative darlegte.

3. Ergebnisse der Kommissionsberatung

3.1 Hearing

Die Kommission hörte eine Delegation des Initiativkomitees, bestehend aus Peter Malama (Mitglied des Initiativkomitees), Petra Studer (Bereichsleiterin Politik des Gewerbeverbandes BS) und Prof. Gerhard Schmid (juristischer Berater des Initiativkomitees) an, um die Hintergründe der Initiative und deren wichtigste Elemente aus Sicht des Initiativkomitees kennen zu lernen sowie um den Gegenvorschlag des Regierungsrates mit Vertretern des Initiativkomitees zu diskutieren.

Die Delegation des Initiativkomitees legte der Kommission dar, die Initiative sei gestartet worden, nachdem im Kanton Basel-Stadt eine Umfrage zum Thema „Abbau der Regulungsdichte und Förderung der KMU in Basel-Stadt“, bei der Unternehmen nach ihren konkreten Problemen und Bedürfnisse befragt worden waren, klaren Handlungsbedarf aufgezeigt habe. Die Unternehmen hätten insbesondere bemängelt, dass die Regulierungsdichte zunehme, und dass die Administration immer mehr Zeit und Geld koste. Ferner sei es als stossend empfunden worden, dass der Staat Regulierungen erlasse, ohne die Betroffenen mit einzu beziehen. Schliesslich wurde moniert, dass die Kooperation zwischen den Departementen

oft mangelhaft sei. Überproportional von Regulierungen betroffen seien, so habe sich gezeigt, die kleinen und mittleren Unternehmen. Diese Erkenntnisse hätten das Initiativkomitee dazu bewegt, eine Initiative zu starten und insbesondere die Einführung einer RFA und die Schaffung eines KMU-Rates, der unter anderem die Ergebnisse der RFA prüft, bewertet und allenfalls Änderungsanträge stellt, zu fordern.

Die Vertreter des Initiativkomitees haben sich dem Gegenvorschlag des Regierungsrates gegenüber teilweise positiv geäußert. So sei es zu begrüßen, dass der Gegenvorschlag des Regierungsrates eine Ergänzung des Standortförderungsgesetzes vorsehe. Sie machten aber weiteren Handlungsbedarf aus, unter anderem hinsichtlich der von der Initiative geforderten Überprüfung von bestehenden Erlassen und Gebühren, die der Gegenvorschlag nicht vorsieht. Über einen allfälligen Rückzug der Initiative mochten die Vertreter des Initiativkomitees auf entsprechende Fragen hin keine verbindliche Aussage machen.

3.2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst den Gegenvorschlag des Regierungsrates und zieht diesen einstimmig der Initiative vor. Sie ist der Meinung, dass der Gegenvorschlag wichtige Anliegen der Initianten aufnimmt, aber problematische Aspekte und Forderungen, die über das Ziel hinausschiessen, weglässt. Die Kommission erachtet es als überaus wichtig, dass unnötige administrative Hindernisse abgebaut und entsprechende Abläufe nach Möglichkeit beschleunigt werden. Sie ist sich bewusst, dass kleine und mittlere Unternehmen in besonderem Masse von Belastungen und Kosten gewisser Regulierungen betroffen sind, und sie begrüsst daher die vom Regierungsrat teilweise bereits getroffenen und weiter vorgeschlagenen Massnahmen zur Entlastung der KMU.

Im Folgenden werden einige Überlegungen der Kommission dargestellt, aufgrund derer die Kommission die Initiative zur Ablehnung und den regierungsrätlichen Gegenvorschlag zur Annahme empfiehlt.

3.2.1 Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Ein Kernstück der Initiative besteht in der Forderung, neue oder zu revidierende Erlasse in Form einer RFA auf ihre Notwendigkeit und mögliche Folgen für KMU zu überprüfen. Der Regierungsrat nimmt diese Forderung auf und setzt sie in seinem Gegenvorschlag in § 2a Abs. 2 des Standortförderungsgesetzes um, wobei nun nicht mehr nur die KMU, sondern allgemeiner die „Unternehmen und insbesondere KMU“ erwähnt werden.

Die Kommission hält die Regulierungsfolgenabschätzung für ein geeignetes Instrument, um die Wirtschafts- und KMU-Verträglichkeit staatlicher Regulierung zu verbessern. Sie begrüsst die Verankerung der RFA in einem neuen § 2 Abs. 2 des Standortförderungsgesetzes und nimmt den Entwurf für die entsprechende Checkliste (siehe Ratschlag des Regierungsrates, S. 38) zur Kenntnis. Diesbezüglich erwartet die Kommission vom Regierungsrat ausdrücklich, dass der entsprechende Fragebogen bei allen betroffenen Wirtschaftsverbänden in Vernehmlassung geht; sie verweist in diesem Zusammenhang auf § 53 *Vernehmlassungen* der Kantonsverfassung. Die Kommission nimmt deshalb die Zusicherung des Regierungsrates mit Befriedigung zur Kenntnis, dass von seiner Seite ebenfalls ein Interesse bestehe, mit

dem Fragebogen auf breite Resonanz und Akzeptanz zu stossen und dass er keineswegs nur die Optik der Verwaltung aufnehmen wolle.

Die Kommission erwartet zudem, dass die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung dem Grossen Rat bei Gesetzeserlassen jeweils zur Verfügung gestellt werden, damit er diese nachvollziehen und politisch würdigen kann. Dadurch könnte auch der von den Initianten geäusserten Befürchtung, dass die RFA gemäss Gegenvorschlag zu sehr verwaltungsintern ablaufen könnte, entgegen gekommen werden.

3.2.2 *KMU-Rat*

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, dass die Schaffung eines KMU-Rates mit so weit reichenden Kompetenzen, wie die Initiative sie vorschlägt, demokratisch nicht legitimiert wäre und eine verfassungsrechtlich problematische Privilegierung einer bestimmten Interessengruppe darstellen würde.

Im Vergleich zu KMU-Foren anderer Kantone oder auch des Bundes, die in erster Linie konsultativer Natur sind, hätte der baselstädtische KMU-Rat gemäss Volksinitiative deutlich mehr Eingriffsmöglichkeiten und Kompetenzen. Durch seine Aufgabe etwa, die Durchführung der RFA zu überwachen, würde er automatisch in den Gesetzgebungsprozess miteinbezogen und erhielte dadurch gewissermassen obligatorische Vernehmlassungskompetenzen. Auch die Möglichkeit, bei neuen Erlassen der erlassenden Behörde Änderungen oder Alternativvorschläge zu unterbreiten oder in besonderen Fällen die Durchführung eines KMU-Verträglichkeitstests zu beschliessen, würde dem KMU-Rat eine direkte Einflussnahme im Gesetzgebungsprozess verschaffen, wie sie keinem anderen nicht von Volk oder Parlament gewählten Gremium in dieser allgemeinen Form zusteht.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Kompetenzen weit über die Kompetenzen anderer Interessengruppen hinausgingen und dadurch den Wirtschaftsvertretern und insbesondere den Vertretern der KMU eine Vorzugstellung verschafft würde. Zu Recht würden andere Interessenvertreter die gleichen Rechte und Kompetenzen für sie betreffende Bereiche einfordern. Die Kommission liess sich vom Regierungsrat bestätigen, dass auf informeller Ebene bereits gute und regelmässige Kontakte zu Wirtschaftsverbänden gepflegt werden, und sie begrüsst den Vorschlag des Regierungsrates, künftig die Treffen der „Regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen“ und der Wirtschaftsverbände verstärkt auch zur Diskussion von grundlegenden KMU-Anliegen zu nutzen.

In der Kommission wurden zudem Befürchtungen geäussert, dass die Neuschaffung eines KMU-Rats mit dem ihm von der Initiative zugedachten Kompetenzen das Gesetzgebungsverfahren erschweren und bürokratisieren könnte, was der Zielsetzung der Initiative zuwiderlaufen würde.

3.2.3 *Überprüfung bestehender Erlasse und Gebühren*

Das in der Initiative vorgesehene Antragsrecht auf eine Überprüfung bestehender Erlasse und Gebühren durch den KMU-Rat erachtet die Kommission hinsichtlich der Gewaltenteilung als problematisch. Die Kommission ist der Auffassung, dass dadurch die in der Verfassung vorgesehene Kompetenzaufteilung im Zusammenspiel zwischen Parlament, Regierung und

Gerichten umgangen würde. Die Kommission hält eine derartige Veränderung nicht für sinnvoll. Sie ist überzeugt, dass sämtliche Interessenvertreter bereits heute mittels Volksinitiative oder den parlamentarischen Instrumenten über ausreichende Möglichkeiten verfügen, entsprechende Überprüfungen in die Wege zu leiten

Gebühren können überdies heute schon auf Gerichtsweg überprüft werden. So sind in reichhaltiger Rechtsprechung dazu verhältnismässig klare Grundsätze erarbeitet worden. Gemäss dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen (vgl. u.a. BGE 126 I 180, 188), und nach dem Äquivalenzprinzip ist darauf zu achten, dass die Höhe einer Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der erhaltenen Leistung für den Gebührenpflichtigen steht (vgl. u.a. BGE 120 Ia 171, 177 f). Es erscheint der Kommission nicht als sinnvoll, neben den direktdemokratischen, parlamentarischen und richterlichen Instrumenten eine weitere Ebene zur Überprüfung von Erlassen und Gebühren durch einen KMU-Rat einzuführen, insbesondere da diese Erlasse und Gebühren jeweils durch die dafür verfassungsmässig zuständigen Organe und in einem rechtstaatlichen Verfahren verabschiedet wurden.

Ausserdem befürchtet die Kommission, dass die von der Initiative vorgeschlagenen Instrumente entgegen ihrer erklärten Absicht eine Komplizierung der administrativen Abläufe und eine Erhöhung der Kosten nach sich ziehen würden, da die Verwaltung auf jeden Überprüfungsantrag Antwort und Begründung liefern müsste.

3.2.4 Beizug externer Sachverständiger und Vernehmlassungsverfahren

Der Kommission erscheint ein Einbezug von Experten in Wirtschaftsfragen als richtig und wichtig. Sie begrüsst ausdrücklich den Vorschlag des Regierungsrates, das Instrument eines standardisierten und mit betroffenen Verbänden erarbeiteten Fragebogens zur RFA einzuführen, und sie erachtet es ebenso als sinnvoll und richtig, wenn die Verwaltung auf einen eigens eingerichteten Pool von externen Sachverständigen zurückgreift, wenn ihr bei gewissen Fragen nicht ausreichend eigenes Know-how zur Verfügung steht.

4. Stellungnahme zu den Anzügen

4.1 Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs (06.5306.01)

Der Anzug Tobit Schäfer und Konsorten schlägt ein zeitlich begrenztes Projekt für die Überprüfung von bestehenden Erlassen und Regulierungen auf ihre KMU-Verträglichkeit vor. Der Regierungsrat hält dies aufgrund bereits ergriffener Massnahmen für nicht nötig und angesichts des damit verbundenen Aufwands auch für nicht sinnvoll. Die Kommission schliesst sich dieser Einschätzung an und verweist in diesem Zusammenhang auf die in Ziffer 3.2.3 dargelegten Argumente gegen eine institutionalisierte Überprüfung bestehender Erlasse. Die zweite Anregung des Anzugs Tobit Schäfer betrifft im Wesentlichen die Regulierungsfolgenabschätzung, die im Gegenvorschlag enthalten ist und deshalb als erfüllt gelten kann.

4.2 Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One-Stop Shop (07.5205.01)

Im Anzug Mustafa Atici und Konsorten wird die Einrichtung einer Anlaufstelle (One-Stop Shop) für KMU angeregt. Der Regierungsrat verweist in seinem Ratschlag dazu auf bisher Erreichtes wie insbesondere den im November 2006 eingerichteten KMU-Desk und beantragt, den Anzug abzuschreiben. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, dass der KMU-Desk bereits wesentliche Forderungen des Anzugs Atici erfüllt, und dass eine noch weitergehende Zentralisierung der KMU-Angelegenheiten auf Seiten des Kantons wohl kaum sinnvoll und effizient wäre.

4.3 Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen (05.8289.01)

Im Anzug Donald Stückelberger und Konsorten wird nach den konkreten Massnahmen zur Entlastung der Unternehmen in den Jahren 2005 bis 2007 gefragt. Der Regierungsrat verweist in seiner Beantwortung auf die Darstellung der bereits ergriffenen Massnahmen (vgl. Ratschlag des Regierungsrates, Kapitel 6) und stellt den Antrag, den Anzug als erledigt abzuschreiben. Die Kommission ist der Auffassung, dass damit die im Anzug aufgeworfenen Fragen beantwortet wurden. Da im Anzug keine weitergehenden Forderungen gestellt werden, unterstützt die Kommission den Antrag, ihn als erledigt abzuschreiben.

5. Antrag an den Grossen Rat

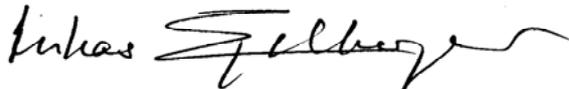
Die Kommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, dem angehängten Beschlussentwurf im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

Ferner beantragt die Kommission dem Grossen Rat, folgende Anzüge als erledigt abzuschreiben:

- Anzug Tobit Schäfer und Konsorten betreffend Überprüfung von Erlassen und Regulierungen für KMUs (06.5306.01) (mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)
- Anzug Mustafa Atici und Konsorten betreffend KMU-One-Stop Shop (07.5205.01) (mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)
- Anzug Donald Stückelberger und Konsorten betreffend Förderung des Wirtschaftsstandortes durch administrative Entlastung der in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen (05.8289.01) (mit 10 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

Die Kommission hat diesen Bericht am 10. August 2009 mit 10 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Dr. Lukas Engelberger, Präsident

Beilagen:

Grossratsbeschluss I

Grossratsbeschluss II mit Beilage: Initiativtext

Grossratsbeschluss I

betreffend

Gegenvorschlag zur Kantonalen Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 08.0019.03 des Regierungsrates vom 24. Dezember 2008 und in den Bericht Nr. 08.0019.04 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 10. August 2009, beschliesst folgende Gesetzesänderung:

I.

Das Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 2a eingefügt:

Administrative Entlastung der Wirtschaft

§ 2a. Der Regierungsrat trifft Massnahmen, um die Regelungsdichte und die administrative Belastung für die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Er berücksichtigt dabei insbesondere auch die Anliegen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU).

²Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Gesetze und Verordnungen, von denen Unternehmen und insbesondere KMU betroffen sind, sind von der ausarbeitenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die Unternehmen allgemein und die KMU im Speziellen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom Regierungsrat genehmigten, standardisierten Fragenkataloges (Regulierungsfolgenabschätzung).

³Kann die ausarbeitende Behörde die administrativen Auswirkungen und die Kosten des Vollzugs bei den Unternehmen allgemein und den KMU im Speziellen nicht hinreichend beurteilen, konsultiert sie externe Sachverständige.

II.

Diese Änderung ist zusammen mit der Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ zu verwerfen und die Änderung des Standortförderungsgesetzes als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Standortförderungsgesetzes nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, jedoch spätestens nach einem Jahr.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Grossratsbeschluss II

betreffend

Kantonale Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Ratschlag Nr. 08.0019.03 des Regierungsrates vom 24. Dezember 2008 und in den Bericht Nr.08.0019.04 der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 10. August 2009, beschliesst:

I.

Die von 3'156 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 4. Juni 2008 an den Regierungsrat überwiesene Initiative „Stopp der Vorschriftenflut! (Initiative zur Stärkung der KMU)“ ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Standortförderungsgesetzes als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Beilage: Text des Initiativbegehrens

Beilage: Initiativtext

Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

I. Allgemeines

Zweck

§ 1. Der Kanton trifft Massnahmen, um für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen,

- a) die Regelungsdichte zu reduzieren,
- b) die administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung abzubauen.

Ziele

§ 2. Der Kanton verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Sicherstellung der KMU-Verträglichkeit von Erlassen, durch welche KMU im Rahmen ihrer Tätigkeit betroffen sind;
 - b) Abbau von Vorschriften;
 - c) Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren, beispielsweise durch Vereinfachung von Formularen, Festlegen von Bearbeitungsfristen etc.,
 - d) Reduktion der Anzahl Verwaltungsstellen, die für ein einzelnes Vorhaben angegangen werden müssen;
 - e) Senkung des Aufwandes für die Beschaffung von Informationen;
 - f) Einsatz praxistauglicher, elektronischer Behördendienstleistungen (z. B. Guichet Virtuel).
- Begriff

§ 3.

Im Sinne dieses Gesetzes sind KMU wie folgt definiert:

- a) Kleinstunternehmen (Mikrounternehmen): 0–9 Beschäftigte,
- b) Kleinunternehmen: 10–49 Beschäftigte,
- c) Mittlere Unternehmen: 50–249 Beschäftigte.

II. Massnahmen

Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4. Entwürfe zu neuen Erlassen und Änderungen bestehender Erlasse, von denen KMU betroffen sind, sind von der erlassenden Behörde auf die Notwendigkeit der Regulierung, den volkswirtschaftlichen Nutzen sowie die administrativen und kostenmässigen Auswirkungen auf die KMU zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Bericht zuhanden des KMU-Rates festzuhalten. Die Überprüfung erfolgt anhand eines vom KMU-Rat genehmigten standardisierten Fragenkataloges.

² Der Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung ist frühstmöglich, jedenfalls aber vor Durchführung eines allfälligen Vernehmlassungsverfahrens, zu erstellen und der Vernehmlassungsvorlage beizulegen.

³ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterstützt die erlassende Behörde bei der Regulierungsfolgenabschätzung und nimmt die Koordination wahr.

III. KMU-Rat

Aufgaben bezüglich neuer Erlasse

§ 5. Der KMU-Rat überwacht die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung. Er bewertet die im Rahmen von § 4 erstellten Berichte und gibt der erlassenden Behörde von seiner Bewertung Kenntnis. Er kann bei weniger bedeutsamen Erlassen auf eine Bewertung verzichten.

² Der KMU-Rat kann der erlassenden Behörde Änderungen und alternative Vorschläge unterbreiten. Er kann von der erlassenden Behörde weitere Auskünfte einholen und bei Bedarf die Vornahme weiterer Abklärungen veranlassen. In besonderen Fällen kann er die Durchführung eines KMU-Verträglichkeitstests beschliessen oder beantragen, einen Erlass zu befristen.

³ Können sich KMU-Rat und die erlassende Behörde über Korrekturmassnahmen nicht einig, so entscheidet der zuständige Departementvorsteher, bei Gesetzesvorhaben der Regierungsrat, über die Differenz. Ein Entscheid gegen den KMU-Rat ist einlässlich schriftlich zu begründen. Die Begründung ist in den Bericht zum Erlass aufzunehmen.

Aufgaben bezüglich bestehender Erlasse

§ 6. Der KMU-Rat kann von sich aus oder auf Antrag möglicher Betroffener eine Regulierungsfolgenabschätzung für bestehende Erlasse (inklusive verwaltungsinterne Richtlinien und dergleichen) durchführen oder durch die erlassende Behörde durchführen lassen.

² Zeigen die Resultate der Regulierungsfolgenabschätzung Handlungsbedarf, beantragt der KMU-Rat der erlassenden Behörde Korrekturmassnahmen. Ist der überprüfte Erlass ein Gesetz, erfolgt der Antrag an den Regierungsrat. Für das weitere Verfahren gilt sinngemäss § 5.

Gebühren

§ 7. Der KMU-Rat kann von sich aus oder auf Antrag möglicher Betroffener die Angemessenheit von Gebühren, welche durch Erlass oder Verfügung den KMU in Rechnung gestellt werden, prüfen. Die Behörde hat die für die Beurteilung nötigen Auskünfte zu geben.

² Zeigen die Resultate seiner Beurteilung Handlungsbedarf, beantragt der KMU-Rat der erlassenden oder verfügenden Behörde Korrekturmassnahmen. Im Falle eines Gesetzes erfolgt der Antrag an den Regierungsrat. Bei Differenzen gilt sinngemäss § 5.

Tätigkeitsbericht

§ 8. Der KMU-Rat orientiert die Öffentlichkeit in einem Bericht jährlich über seine Tätigkeit. Zusammensetzung

§ 9. Der KMU-Rat wird vom Regierungsrat gewählt. Er setzt sich zusammen aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen der Wirtschaft und einem bis drei Vertretern oder Vertreterinnen der Verwaltung mit beratender Stimme, wobei der Gewerbeverband Basel-Stadt für Erstere ein Vorschlagsrecht hat. Das Sekretariat wird vom Amt für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 10. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es ist den Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Das Gesetz wird ein Jahr nach der Annahme durch die Stimmberechtigten wirksam. Der Regierungsrat hat bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.